

Begründung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung der Kirchenverfassung und des Synodenwahlgesetzes werden Ergebnisse der Jugendsynode und Änderungsbedarfe im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Kirchenkreise verarbeitet.

1. Zur Änderung der Kirchenverfassung (Artikel 1)

Durch den angefügten Art. 34 Abs. 4 wird den Kirchenkreisen ermöglicht, ihre Aufgaben umfassend gemeinsam zu regeln und hierfür einen Verband als selbständigen Rechtsträger zu errichten. Auch bisher schon bestand für die Kirchenkreise die Möglichkeit, Zweckverbände für einzelne ihrer Aufgaben zu errichten (etwa zum Betrieb eines Kreiskirchenamtes) oder sich an kirchengemeindlichen Zweckverbänden zu beteiligen (z. B. an einem Kita-Zweckverband). Im Rahmen des Projektes „Entwicklungsperspektiven der Kirchenkreise“ wurde ein darüberhinausgehender Bedarf nach einer umfassenden Kooperation von Kirchenkreisen in ihren zentralen Aufgaben geäußert. Die Kirchenverfassung sieht eine solche umfassende Kooperation bisher nur für die kirchengemeindliche Ebene durch Art. 33 KVerf.EKM vor, indem mehrere Kirchengemeinden einen Kirchengemeindeverband bilden können und innerhalb dieses Rechtsträgers die Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden wahrgenommen werden. Eine vergleichbar vom verfassungsrechtlichen Grundmodell abweichende Gestaltung wird durch den angefügten Abs. 4 auch auf Kirchenkreisebene ermöglicht. Verfassungsrang hat diese Kooperation, soweit sie der umfassenden und grundlegenden Zusammenarbeit in den zentralen Aufgabenfeldern des Kirchenkreises dient. In dem Rahmen, wie der so errichtete Zweckverband Kompetenzen und Zuständigkeiten übernimmt, verlieren Leitungsorgane des Kirchenkreises, also Kreissynode und Kreiskirchenrat, die übertragenen Kompetenzen. Für diese Verlagerung bedarf es der verfassungsrechtlichen Rückbindung durch den angefügten Absatz 4. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. Vorerst bietet das Kirchliche Zweckverbandsgesetz dafür die ausreichende Handlungsgrundlage.

Durch die Änderung in Art. 39 KVerf.EKM wird die Anzahl der möglichen Jugendsynodalen in der Kreissynode erhöht. Bisher waren bis zu zwei Jugendvertreter möglich. Um hier einen größeren Spielraum zu ermöglichen, wird die Maximalzahl auf vier erhöht, um ggf. unterschiedliche Regionen im Kirchenkreis auch in der Beteiligung Jugendlicher in der Kreissynode darzustellen. Weitere Jugendliche können von den Kirchengemeinden nach Art. 39 Abs. 1 Nr. 2 KVerf.EKM in die Kreissynode gewählt werden, indem sie durch Anpassung des Mindestalters im Gemeindegemeinderat zugleich auch das passive Wahlrecht in der Kreissynode haben.

Die Anfügung in Art. 44 Abs. 4 KVerf.EKM ermöglicht dem Kreiskirchenrat mit Zustimmung der Kreissynode durch seine Geschäftsordnung Stellenbesetzungen, Beauftragungen und Mittelvergaben auf Gremien und Ausschüsse zu delegieren. Ausgangspunkt ist einerseits die Entlastung des Kreiskirchenrates und andererseits die Ermöglichung regionaler Gremien mit Entscheidungskompetenz, wenn die Entscheidung nur einen Teilbereich des Kirchenkreises betrifft. Art und Ausmaß der Delegation bestimmt der Kreiskirchenrat im Rahmen seiner Geschäftsordnung, die nach Art. 46 Abs. 4 KVerf.EKM der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf. Durch die Regelung in der Geschäftsordnung wird gleichzeitig verdeutlicht, dass es sich weiterhin um eine kreiskirchliche Entscheidung handelt und die Gesamtverantwortung beim Kreiskirchenrat verbleibt. Eine umfassende Delegationsmöglichkeit, bspw. auch in den Bereichen der Vermögensverwaltung, geriete mit dieser Gesamtverantwortung in Widerspruch, sodass nur bei den benannten Aufgaben Möglichkeiten für eine Abweichung von der Zuständigkeit ermöglicht wird. Die Mustergeschäftsordnung für Kreiskirchenräte wird im Nachgang hierzu entsprechend angepasst.

Im Anschluss an die „Jugendsynode“ wurde beschlossen, dass die Volljährigkeit keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Landessynode sein soll. Stattdessen soll künftig die Vollendung des 16. Lebensjahres ausreichend sein. Entsprechend wird Art. 57 Abs. 6 S. 1 geändert. Daneben wird die Zusammensetzung der Landessynode ab ihrer kommenden Amtsperiode verändert, indem der Präses der bisherigen Landessynode dann nicht mehr geborenes Mitglied der folgenden Landessynode sein wird.

2. Zur Änderung des Synodenwahlgesetzes

Die Veränderungen aufgrund von Nummer 1 (zu § 1 SynWG) und 4 (zu § 15 SynWG) vollziehen für Kreissynode und Landessynode die Veränderungen bei der Mitgliedschaft Minderjähriger nach. Die Änderung aufgrund von Nummer 2 (zu § 8 SynWG) ist eine Folgeänderung hierzu.

Der aufgrund von Nummer 3 neugefasste § 13 regelt das Verfahren bei der Vereinigung von Kirchenkreisen. Bisher ist in § 13 SynWG für den Fall der Vereinigung zweier Kirchenkreise vorgesehen, dass die beiden bisherigen Kreissynoden bis zum Ende der regulären Amtsperiode gemeinsam tagen. Es entstünde dadurch zwangsläufig ein sehr großes Gremium bis zum Ende der nächsten Amtsperiode. Für die Vereinigung von mehr als zwei Kirchenkreisen gibt es keine Regelung im SynWG.

Künftiger Grundsatz ist, dass die Kreissynode des neugebildeten Kirchenkreises nach den allgemeinen Regeln für den Rest der laufenden Amtsperiode der Kreissynoden neu gebildet wird (vgl. Abs. 2). Ziel ist ein handlungsfähiges Organ mit einer der Struktur des neuen Kirchenkreises angemessenen Größe. Nachteil ist, dass damit der Aufwand der Synodenneubildung einhergeht.

Um diesen Aufwand zu begrenzen, wird den Kreissynoden sich vereinigender Kirchenkreise im Vorfeld der Vereinigung der Antrag ermöglicht, dass ihre Amtszeit um bis zu ein Jahr verlängert wird (Abs. 1). Die Abweichung von der „normalen“ Amtszeit von sechs Jahren ist angesichts der nahenden Vereinigung gerechtfertigt, da so der Aufwand der Neubildung der Kreissynode für eine Amtszeit von einem Jahr vermieden werden kann und die bestehende, eingeübte Zusammenarbeit in einem Vereinigungsprozess beibehalten wird.¹

Absatz 3 befasst sich mit den Folgen der Vereinigung. Regelungsbedürftig ist, wer in einem neu errichteten Kirchenkreis vorläufig die Funktion des Kreiskirchenrates übernimmt, bis die neue Kreissynode einen neuen, gemeinsamen Kreiskirchenrat gewählt hat (Nr. 1). Dies ist zwingend zwischen den sich vereinigenden Kirchenkreisen zu vereinbaren. Nr. 2 und 3 sind sodann mögliche Gegenstände einer Vereinbarung. Nr. 2 ermöglicht die Delegation der Vorbereitung der Neubildung der gemeinsamen Kreissynode von den Kreiskirchenräten etwa auf einen gemeinsamen „Lenkungsausschuss“ oder „Fusionsbeirat“. Nr. 3 dient der Verfahrenserleichterung bei nahendem Ablauf der Amtsperiode der Kreissynode des vereinigten Kirchenkreises: Anstelle der Neubildung nach dem SynWG können die Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise vorsehen, dass die Kreissynode des vereinigten Kirchenkreises vollständig oder teilweise aus den bisherigen Kreissynoden besteht (Nr. 3 Buchst. a). Oder die sich vereinigenden Kirchenkreise sehen eine Verlängerung der Amtsperiode der Kreissynode des vereinigten Kirchenkreises vor (Nr. 3 Buchst. b). Beide Möglichkeiten „ersparen“ dem neuen Kirchenkreis ein vollständiges Neubildungsverfahren. Das Vereinbarte bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Für den Kreiskirchenrat sieht § 13 Abs. 2 SynWG in seiner derzeitigen Fassung ebenfalls das „additive“ Verfahren vor, dass die Mitglieder der bisherigen Kreiskirchenräte automatisch Mitglied des neuen Kreiskirchenrates sind. Durch Absatz 3 Nr. 1 ist künftig zwischen den Kirchenkreisen zu vereinbaren, wer dem Kreiskirchenrat des neuen Kirchenkreises vom Zeitpunkt der Vereinigung bis zur Neuwahl durch die Kreissynode angehört. Die Neuwahl erfolgt durch die neue Kreissynode auf ihrer konstituierenden Sitzung (Abs. 2 S. 4).

3. Inkrafttreten

Als Termin für das Inkrafttreten ist der 1. Januar 2025 vorgesehen, damit die Änderung bei den anstehenden Vereinigungen der Kirchenkreise wirken kann. Die Streichung der geborenen Mitgliedschaft des Präses der Landessynode wird zur Neubildung der Landessynode 2027 in Kraft treten.

¹ Die Neubildung der Kreissynoden steht bspw. regulär für März 2026 an. Vereinigen sich Kirchenkreise zum 1. Januar 2027 zu einem Kirchenkreis, müssen die Synoden nicht für ein Dreivierteljahr neugebildet werden, sondern können eine Verlängerung ihrer Amtszeit beantragen.